

Kooperationsvereinbarung zur Regelung der Ersatzbetreuung und Begleitung in der Kindertagespflege durch einen

Stützpunkt

zwischen

Kindertagespflegeperson (KTPP) Frau/Herr	und der Ersatztagespflegeperson (ETPP) Frau/Herr
Adresse der Kindertagespflegestelle:	Adresse des Stützpunktes der ETPP:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:

1. Die oben genannte Ersatztagespflegeperson leistet ab im Stützpunkt unter oben genannter Adresse die Ersatzbetreuung der betreuten Kinder der oben genannten Kindertagespflegeperson. Der Stützpunkttag sowie die wöchentliche Begleitzeit finden entweder in der Kindertagespflegestelle oder im Stützpunkt statt.
2. Voraussetzung der Kooperation ist die fachliche Befürwortung durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (BVST) sowie die Genehmigung der Finanzierung durch die Landeshauptstadt Dresden. Es gelten die Standards zur Ersatztagespflege der Landeshauptstadt Dresden in ihrer aktuellen Fassung.
3. Die Kooperation erfolgt nach Abstimmung zu fachlich-inhaltlichen Schwerpunkten und Zielstellungen der pädagogischen Arbeit entsprechend der jeweiligen Konzeptionen. Gegenseitige Akzeptanz und ein Vertrauensverhältnis bilden die Grundlage für eine gelingende Kooperation zur Ersatzbetreuung. Es wird ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen KTPP und ETPP vereinbart.
4. Die Kooperationspartner/innen vereinbaren einen mindestens einmal jährlich stattfindenden fachlichen Austausch mit allen im Stützpunkt kooperierenden Kindertagespflegepersonen auch zur Planung und Organisation von Ersatzbetreuungszeiten unter Beteiligung der/des zuständigen Fachberater/in.
5. Planbare Ausfalltage (Urlaub und Fortbildung) werden gemeinsam abgestimmt und gegenseitig bekanntgegeben. Die Ersatztagespflegeperson übernimmt die Weiterleitung der Planung an die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege.
6. Bei ungeplanten und sich überschneidenden Ausfallzeiten informiert die Ersatztagespflegeperson umgehend die BVST. Beide Kooperationspartner/innen suchen gemeinsam mit der BVST nach einer Lösung, die den betroffenen Kindern und deren Familien gerecht zu werden versucht.
7. Es wird vereinbart, dass die kooperierende Kindertagespflegeperson neuen Eltern, vor Übernahme der ersten Ersatzbetreuung, die Ersatztagespflegeperson sowie die Räumlichkeiten des Stützpunktes bekannt macht. Die Ersatztagespflegeperson erklärt sich zum regelmäßigen Austausch mit den Eltern aus

der zu vertretenden Kindertagespflegestelle und zur aktiven Gestaltung der Erziehungspartnerschaft bereit. Die Eingewöhnung neuer Kinder übernimmt die Kindertagespflegeperson.

8. Während der wöchentlichen Begleitzeit und beim Stützpunkttag unterstützt die Ersatztagespflegeperson, die Kindertagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit. Die Aufsichtspflicht bleibt während der Begleitzeit und beim Stützpunkttag bei der Kindertagespflegeperson. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Ersatztagespflegeperson erfolgt nicht.
9. Die reguläre 4-stündige wöchentliche Begleitzeit wird
 - o für folgenden Wochentag in der Zeit von Uhr bis Uhr*
 - o flexibel*vereinbart.
10. Während geleisteter Ersatzbetreuung entfällt die vereinbarte Begleitzeit, da die Ersatzbetreuung stets Vorrang vor der Umsetzung von Begleitzeit hat. Fallen in einer Woche weniger als 5 Tage Ersatzbetreuung an, sind für die verbleibenden Tage anteilig die Begleitungsstunden zu leisten. Die Berechnung der verbleibenden Begleitzeit errechnet sich wie folgt: Anzahl der wöchentlichen Begleitstunden (i.d.R. 16 h) x verbleibende Wochentage geteilt durch 5 Wochentage = verbleibende Begleitzeit (die nach Absprache mit allen kooperierenden KТПP verteilt und geleistet wird)
11. Die Kindertagespflegeperson gibt der Ersatztagespflegeperson alle relevanten Informationen zu den ersatzbetreuten Kindern (wie Kontaktdaten, Vollmachten, individuelle Informationen zu den Kindern) vor der Ersatzbetreuung weiter. Die Vorgaben des Datenschutzes werden von beiden Kooperationspartner/innen beachtet und eingehalten. Alle Informationen, die die Ersatztagespflegeperson über die Kinder und deren Eltern erhält, unterliegen der Schweigepflicht. Ausgenommen davon sind Aspekte des Kinderschutzes und möglicher Kindeswohlgefährdungen.
12. Die Ersatztagespflegeperson verpflichtet sich die Statistik für die Ersatzbetreuungs- und Begleitzeiten sowie des Stützpunkttages zu führen und entsprechend der vorgegebenen Fristen an die BVST zu übergeben (unter Verwendung des bekannten Formulars). Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zeitnah mitzuwirken und die Statistik mit ihrer Unterschrift bzw. Zustimmung zu legitimieren.
13. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden und der Schriftform.
14. Die Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung erfolgt schriftlich zwischen den Kooperationspartner/innen zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
Bei außerordentlicher Kündigung wird ein moderiertes gemeinsames Gespräch beider Kooperationspartner/innen in der BVST vereinbart. Bezüglich der Auswirkungen auf die Finanzierung des Stützpunktes informiert die Ersatztagespflegeperson unverzüglich die Landeshauptstadt Dresden zur Beendigung der Kooperation.

Datum

.....
Ersatztagespflegeperson

.....
Kindertagespflegeperson